

Satzung des Verein „Alte Loburger e.V.“ Ostbevern

§ 1

Der Verein wird gebildet von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Collegium Johanneum, wobei unter dieser Bezeichnung im nachfolgenden immer die Einheit von Internat und Gymnasium zu verstehen ist. Der Verein trägt den Namen „Verein Alte Loburger e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ostbevern.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein bezweckt:

1. Die pädagogischen Belange des Collegium Johanneum in Schule und Internat zu fördern, insbesondere durch:
 - ideelle und finanzielle Unterstützung;
 - Vertreten seiner Anliegen in der Öffentlichkeit;
 - Kontaktpflege unter und zwischen den ehemaligen und den aktiven Loburgern;
 - die Bereitstellung von in der Ehemaligenschaft versammeltem Fachwissen;
2. unter den Ehemaligen des Collegium Johanneum das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken;
3. die Unterstützung der Herausgabe einer Jahresschrift die über das Geschehen auf der Loburg berichtet und auch der Kommunikation unter den Ehemaligen dient.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Fahrtkostenersatz für die Fahrten zu den Vorstandssitzungen zu den jeweils gültigen steuerlichen Pauschalen für Dienstreisen, wobei maximal die Entfernung von der dem Schatzmeister bekannten Wohnadresse zu berücksichtigen ist.

§ 4

Jeder Ehemalige (s. § 1) kann Mitglied des Vereins werden. Die Anmeldung geschieht beim Vorstand, der

über die Aufnahme entscheidet. Berufung an die Mitgliederversammlung ist statthaft.

Abiturienten werden mit dem Verlassen der Schule Mitglied des Vereins. Ein Beitrag ist von ihnen in den ersten 7 Jahren nicht zu zahlen.

Nach Ablauf dieser Frist entscheiden sie selbst durch Anmeldung, ob sie weiterhin Mitglied des Vereins bleiben wollen.

§ 4a

Über die Erhebung eines Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Beitragsfreiheit zu gewähren.

§ 4b

Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit im Internat wird eine Fördermitgliedschaft eingeführt.

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Beitrag für die Fördermitgliedschaft liegt über dem des Jahresbeitrags. Er wird nach Abzug des Jahresbeitrags, der beim Verein der Alten Loburger e.V. verbleibt, in einen Studienfonds eingespeist, der vom Verein der Alten Loburger verwaltet wird. Über die Höhe des Beitrags zur Fördermitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung der Gelder aus dem Studienfonds entscheidet der Vorstand des Vereins gemeinsam mit der Internatsleitung.

§ 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Die Gründe, die zum Ausschluß Veranlassung geben, sind dem Mitglied mitzuteilen. Diesem steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Ausschlußgrund ist insbesondere ein beharrlicher Verstoß gegen Zwecke und Ziele des Vereins.

§ 6

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser besteht aus:

1. dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu acht Beisitzern
2. dem jeweiligen Leiter des Collegium Johanneum
3. dem stellvertretenden Schulleiter und dem stellvertretenden Internatsleiter

(1) Die Vorstandsmitglieder zu 1) werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Vorstandsmitglieder zu 2) und 3) bekleiden ihre Position für die Dauer ihres Hauptamtes am Collegium Johanneum.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 5 seiner Mitglieder unter Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch 2 Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, wobei eines dieser Mitglieder Vorsitzender oder sein Stellvertreter sein muß.

(5) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor.

§ 8

Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung muß auch anberaumt werden, wenn 25 Mitglieder es schriftlich beantragen.

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
3. Verwendung der Vereinsmittel
4. Neuwahl der Vorstandsmitglieder, soweit erforderlich
5. Satzungsänderung, soweit erforderlich
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Verschiedenes

Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, Anträge in Vereinsangelegenheiten zu stellen. Diese Anträge müssen aber mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder auf elektronischem Wege durch den Vorstand. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 9

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; falls dieser verhindert ist, sein Stellvertreter.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich

1. bei Änderung der Satzung
2. bei Antrag auf Auflösung des Vereins.

Das über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung anzufertigende Protokoll soll die Art und das Ergebnis der Beschlüsse sowie der etwaigen Wahlen enthalten. Das Protokoll muß vom Schriftführer und dem Vorsitzenden des Vereins unterzeichnet sein.

§ 11

Die Geschäftsführung des Schatzmeisters wird vor der Mitgliederversammlung von 2 Kassenprüfern geprüft. Die Prüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 12

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Münster mit der Maßgabe, es für die Zwecke der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Collegium Johanneum zu verwenden.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf einzutragen.